

Merkblatt**über den Begriff des Einkommens im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)**

Einkommen im Sinne von § 17 GTK ist:

1. Die Summe der **positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: „positive Einkünfte“)
 - **bei Nichtselbständigen:**
Einnahmen (Brutto) abzüglich Werbungskosten (pauschal 920 € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzu zu rechnen.
 - **bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:**
Gewinn (d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben)
 - **Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:**
Einnahmen abzüglich Werbungskosten (Pauschale bei Kapital einschl. Sparer-Freibetrag 1.421 €), Werbungskostenpauschale bei sonstigen Einkommen: 102 €
2. **Unterhaltsleistungen** für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Netto-Einkommens angesetzt werden.
3. **Öffentliche Leistungen** zum Lebensunterhalt für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
z.B.: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem BAFöG, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe
4. **Sonstige Einnahmen:**
Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden usw.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- Die Höhe des Einkommens **muss nachgewiesen** werden.
- Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuss zur Rente) sind **kein Einkommen** im Sinne von § 17 GTK.
- Von der Summe aller Einzelbeträge sind die **für das dritte und jedes weitere Kind** anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge **nach § 32 EStG** abzuziehen (ab 1.1.2004: 5.808 €).
- Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des der Einkommenserklärung **vorangegangenen Kalenderjahres!**
Ausnahme:
Wenn sich das Einkommen auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch -minderung), sind die **voraussichtlichen Einkünfte eines Jahres (also nicht des Kalenderjahres)** maßgeblich. Dann wird auf der Basis des neuen Einkommens hochgerechnet, wobei Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld hinzuzurechnen sind. Die Elternbeiträge werden dann ab dem Monat nach der Einkommensänderung neu festgesetzt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Offene Ganztagschulen**, ist nur für ein Kind der **volle** Elternbeitrag zu zahlen. Ab dem 2. Kind einer Familie ist ein Beitrag in Höhe von 10 EUR zu zahlen.
- **Zahlungspflichtig sind die Eltern.** Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist das Einkommen beider Elternteile zusammen zu zählen, wenn beide mit dem Kind zusammenleben.
- Wenn sich das Kind in Ihrem Haushalt in **Vollzeitpflege nach § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** aufhält, sind Sie als Pflegeperson zahlungspflichtig. Als Pflegeperson haben Sie jedoch höchstens den Elternbeitrag der 2. Einkommensstufe zu zahlen.
- Falls die Einkommenserklärung nicht abgegeben wird oder die geforderten Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der **höchste Elternbeitrag** der Betreuungsart **zu zahlen.**

Die Höhe der Elternbeiträge sowie die Staffelung der Einkommensgruppen gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und den betreffenden Textauszug von § 17 GTK ersehen Sie aus der Rückseite dieses Merkblatts.

Textauszug - § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
§ 17 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. ...
- (2) ...
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule vom 01.08.2005
Elternbeitragstabelle – gültig ab dem 01.08.2005:

Jahreseinkommen	Monatlich Elternbeiträge
bis 12.271 €	10 €
bis 24.542 €	26 €
bis 36.813 €	60 €
bis 49.084 €	70 €
über 49.084 €	80 €